



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Dezember 1970

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
15.12.70	Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer.....	715
15.12. 70	Verordnung über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger	722
15.12. 70	Anordnung über die Festsetzung eines einheitlichen Zinssatzes für Spareinlagen	723
15.12.70	Anordnung Nr. 6 über den Fernsprehdienst — Fernsprechordnung —.....	723
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	728
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	728

Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer

vom 15. Dezember 1970

Die Kredit- und Zinspolitik gegenüber Produktionsgenossenschaften ist darauf zu richten, daß sie über die Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit, durch bessere Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus ihr Produktions- und Effektivitätsniveau erhöhen und die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen, Reparaturen sowie mit Konsumgütern verbessern. Hierzu wird folgendes verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- die Kreditinstitute (nachstehend Banken genannt)
- die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Einrichtungen (nachstehend Produktionsgenossenschaften genannt).

§2

Allgemeine Grundsätze für die Gewährung
von Krediten

(1) Durch die aktive Ausnutzung von Kredit und Zins haben die Banken auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes die Geschäftsbeziehungen mit den Produktionsgenossenschaften so zu gestalten, daß sie die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Dienstleistungen und Reparaturen, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die effektive Ausnutzung der produktiven Fonds entsprechend den perspektivischen Zielen der Erzeugnis- und Versorgungsgruppen unterstützen. Kredite können für die Finanzierung von Prozessen gewährt werden, die der Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen und zu einem hohen Nutzen führen.

(2) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Produktionsgenossenschaften vorrangig mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel beteiligen, die Kredite durch materielle Objekte gedeckt sind und innerhalb der vertraglich zu vereinbarenden Zeit zurückgezahlt werden.

(3) Zur wirksamen Einflußnahme auf die effektivere Ausnutzung der produktiven Fonds ist ein volkswirtschaftlicher Grundzinssatz von 5 0/0 jährlich für planmäßige Kredite für Grund- und Umlaufmittel ein-